

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Hallenbad Nord
Änderungssatzung zur Verbandssatzung
Vom 17. November 2020 13

Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten
(Allgäu) - ZAK -
Gebührensatzung
Vom 14. Dezember 2020 13

Zweckverband Bayer. Schulmuseum Ichenhausen
Entschädigungssatzung
Vom 19. Januar 2021 16

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 17

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Hallenbad Nord Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Vom 17. November 2020

Präambel

Der Landkreis Günzburg, die Große Kreisstadt Günzburg, die Stadt Burgau, die Stadt Leipheim, die Märkte Burtenbach, Jettingen-Scheppach und Offingen sowie die Gemeinden Bibertal, Bubesheim, Dürrlauingen, Gundremmingen, Kammeltal, Kötz und Rettenbach haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Sie vereinbaren folgende

Änderungssatzung zur Verbandssatzung

§ 1 Änderung der Stimmverteilung

Die Verbandssatzung vom 01.01.2019 wird wie folgt geändert.

§ 6 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder verfügen über die nachfolgend dargestellte Anzahl an Stimmen.“

Verbandsmitglied		Stimmen
Gemeinde	Bibertal	2
Gemeinde	Bubesheim	1
Stadt	Burgau	4

Markt	Burtenbach	2
Gemeinde	Dürrlauingen	1
Gemeinde	Gundremmingen	3
Landkreis	Günzburg	37
Große Kreisstadt	Günzburg	12
Markt	Jettingen-Scheppach	5
Gemeinde	Kammeltal	1
Gemeinde	Kötz	2
Stadt	Leipheim	28
Markt	Offingen	2
Gemeinde	Rettenbach	1
Summe		101

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Günzburg, den 17. November 2020
Zweckverband Hallenbad Nord

Christian Konrad
Zweckverbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2021 S. 13

Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) - ZAK - Gebührensatzung Vom 14. Dezember 2020

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) - ZAK - erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz

-BayAbfG- in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

¹Der ZAK erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK angeschlossenen Grundstücke, als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Bio- und Restmüllsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. ³Die Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der ZAK entsorgt. ⁴Bei Selbstanlieferung von Abfällen zu den vom Zweckverband betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen, einschließlich der Sammelstellen, ist neben dem Erzeuger auch der Anlieferer Gebührensschuldner.
- (3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bzw. mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl der Wohneinheiten (WE) im Sinne des Abs. 2.
- (2) ¹Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gilt jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. ²Hierunter fallen auch Zweitwohnungen und Ferienwohnungen.
- (3) ¹Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je ange-

fangene 12 Gästebetten als eine Wohneinheit.

²Bei Campingplätzen gelten je angefangene 6 Stellplätze als eine Wohneinheit.

³Bei anderen gewerblich genutzten oder sonstigen Grundstücken, auf denen sich eine oder mehrere Arbeitsstätten innerhalb eines Grundstücks befinden, entsprechen innerhalb von Gebäuden jede Arbeitsstätte für sich

- a) bis zu 400 m² Nutzfläche in Gebäuden als eine Wohneinheit,
- b) über 400 m² bis zu 1.500 m² Nutzfläche in Gebäuden als zwei Wohneinheiten und
- c) jede weitere angefangene 1.000 m² Nutzfläche in Gebäuden als zusätzliche Wohneinheit.

⁴Für die haupt- und nebenberufliche Ausübung von gewerblichen oder sonstigen Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen reduziert sich die Grundgebühr auf die Hälfte. ⁵Dies gilt nicht, wenn zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird. ⁶Bei gemischt genutzten Grundstücken erfolgt die Veranlagung getrennt nach dem jeweiligen Nutzungszweck.

- (4) ¹Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Anzahl der Abfahren bzw. nach der Anzahl der Abfallsäcke. ²Bei Selbstanlieferung von Abfällen, bestimmt sich die Gebühr nach Art, Menge und Gewicht, gemessen in Gewichtstonnen (t), Kubikmeter (m³) oder Stückzahl. Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem Aufwand für die Entsorgung und der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonne (t), Kubikmeter (m³) oder Stückzahl.

§ 4 Gebührensatz

- (1) ¹Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit 2,50 € pro Monat.
- (2) ¹Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für eine

40 l EURO-Normtonne	3,80 €
60 l EURO-Normtonne	5,70 €
80 l EURO-Normtonne	7,60 €
120 l EURO-Normtonne	11,40 €
240 l EURO-Normtonne	22,80 €

770 l Müllgroßbehälter	73,15 €
1,1 m ³ Müllgroßbehälter	104,50 €

²Soweit vom ZAK andere Behälter im Einzelfall zugelassen werden, beträgt die Gebühr monatlich 0,095 € je Liter Behältervolumen.

- (3) ¹Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14tägiger Abfuhr für

40 l Biomülltonne	2,40 €
60 l Biomülltonne	3,60 €
80 l Biomülltonne	4,80 €
120 l Biomülltonne	7,20 €

²Wird entsprechend § 17 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in den Sommermonaten die generelle wöchentliche Abfuhr der Biomüllbehältnisse festgelegt, wird für diesen Zeitraum hierfür nur die Gebühr nach Satz 1 erhoben.

³Soweit vom ZAK andere Behälter zugelassen werden, beträgt die Gebühr monatlich 0,06 € je Liter Behältervolumen.

- (4) ¹Bei anderer als 14tägiger Abfuhr beträgt die Gebühr pro Leerung

- a) für Restmüll 0,0475 € pro Liter,
- b) für Biomüll 0,03 € pro Liter.

- (5) ¹Für den in der Stadt Lindau (Bodensee), mit Ausnahme des Ortsteils Lindau-Reitnau, zur Abholung und Rückstellung der Abfallbehälter, ausgenommen Müllgroßbehälter, geleisteten Sonderdienst wird ein monatlicher Gebührensatzschlag bei 14tägiger Abfuhr von

Hausmüll in Höhe von	1,70 €
Biomüll in Höhe von	1,70 €

Bei wöchentlicher Abfuhr von

Hausmüll in Höhe von	3,40 €
Biomüll in Höhe von	3,40 €

je Abfallbehälter erhoben.

- (6) ¹Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Müllsäcken beträgt pro Sack der Größe

- 50 Liter	2,40 €
- 100 Liter	4,80 €.

- (7) ¹In den Gebühren ist die Ausstattung des Grundstücks mit den erforderlichen Abfallgefäßen enthalten. ²Abfallgefäßveränderungen (Gefäßan-, bzw. -abmeldungen, Austausch von Einsätzen bei EURO-Normtonnen) sind

ein Mal pro Kalenderjahr kostenfrei. ³Bei mehr als einmaliger Veränderung pro Kalenderjahr wird je weiterer Änderung eine Pauschalgebühr von 20,00 € festgesetzt.

- (8) ¹Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von selbst oder durch beauftragte Dritte angelieferte Abfälle beträgt für

1.1. Abfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen,	
- je Gewichtstonne	214,20 €
- mindestens jedoch je Anlieferung.	15,00 €

- 1.2. nicht brennbare Abfälle zur Beseitigung - je Tonne 316,00 €. Wenn bei Anlieferungen an Deponien höhere Aufwendungen oder Gebühren anfallen, wird die dort gültige Gebühr erhoben.

Teilmengen werden mit der entsprechenden Teilgebühr berechnet. Ist eine Verwiegung nicht möglich, kann die Abfallmenge vom ZAK geschätzt werden.

- 2.1. Die Abholung von Elektronikschrott, Kühl- und Gefriergeräten aus privaten Haushaltungen durch den ZAK oder eines vom ZAK beauftragten Dritten, beträgt pro angefangener Transport-, Ver- und Entladeaufwandsstunde 100,00 €.

- 2.2. Die Abholung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen durch den ZAK oder eines vom ZAK beauftragten Dritten, beträgt pro angefangener Transport-, Ver- und Entladeaufwandsstunde 150,00 €.

3. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, für die folgende Sätze gelten:

- 3.1. je Fahrzeug und angefangene Stunde 50,00 €

- 3.2. je Arbeitskraft und angefangene Stunde 50,00 €

- 3.3. Zuschlag zum Gebührensatz gemäß 3.1. für besonderes technisches Gerät (z. B. Radlader) 300 v. H.

- 3.4. Werden Dritte mit der Entsorgung der Abfälle beauftragt, so werden Auslagen in Höhe der anfallenden Kosten erhoben.

- 3.5. Wird eine Analyse erforderlich, mit deren Durchführung Dritte beauftragt werden,

so werden Auslagen in Höhe der anfallenden Kosten erhoben.

- (9) ¹Die Gebühr für nicht verwertbaren Bauschutt und Erdaushub beträgt je angefangenen m³ 72,00 €. ²Im Fall eines zusätzlichen Betriebsaufwands gilt Abs. 8 Nr. 3 entsprechend.
- (10) ¹Für die Anlieferung von Asbestzementplatten und sonstigen fest gebundenen Zementasbestabfällen auf zugelassenen Deponien beträgt die Gebühr je angefangene Tonne 167,00 €. ²Im Fall eines zusätzlichen Betriebsaufwands gilt Abs. 8 Nr. 3 entsprechend.
- (11) ¹Für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle wird eine zusätzliche Gebühr von 80,00 € je angefangene 100 kg, mindestens jedoch 350,00 € je Abfuhr erhoben.
- (12) ¹In besonderen Härtefällen – wie z. B. Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse – kann die Gebühr ermäßigt oder auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Hausmüll- und Biomüllabfuhr entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Bereitstellung des Abfallgefäßes durch den ZAK. ²Im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. ³Im An- und Abmeldemonat wird die Gebühr anteilig zu den geleisteten Entleerungen berechnet.
- (2) ¹Die Gebührenschuld für die Grundgebühr entsteht bei Anschlusspflicht des Grundstücks vor dem 15. eines Monats zum Ersten des Monats. ²Entsteht die Gebührenschuld ab dem 15. des Monats werden 50 % der Grundgebühr fällig. ³Die Gebührenschuld endet mit Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.
- (3) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (4) ¹Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den ZAK.
- (6) ¹Die Gebühr nach § 4 Abs. 8 Nr. 3 entsteht mit Bekanntwerden des zusätzlichen Aufwands.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Holsystem wird die Gebühr vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. ²Gleiches gilt für die Gebühr nach § 4 Abs. 8 Nr. 3. ³Die Gebühr für die Größenänderung von Abfallgefäßen ist mit Abschluss des Tauschvorganges und Übergabe des Gefäßes fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 15. Dezember 2020
Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempten (Allgäu)

Gebhard Kaiser, Altlandrat
Verbandsvorsitzender

RABI. Schw. 2021 S. 13

Zweckverband Bayer. Schulmuseum Ichenhausen Entschädigungssatzung

Vom 19. Januar 2021

Der Zweckverband Bayer. Schulmuseum Ichenhausen erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 14 a LKrO, Art. 14 a BezO und § 13 Nr. 2 der Verbandssatzung die folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

¹Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihres Ausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Verbandsräte, mit Ausnahme derer gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihres Ausschusses eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 35,- € festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für den durch die Teilnahme an den Sitzungen entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,- €.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen

ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung wie selbstständig Tätige.

- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 2 bis 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 35,- € je Sitzung der Verbandsversammlung.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 35,- € je Sitzung der Verbandsversammlung.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die Entschädigungen nach §§ 3 und 4 werden jährlich nachträglich gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 04.11.2014 außer Kraft.

Ichenhausen, den 19. Januar 2021
Zweckverband Bayer. Schulmuseum Ichenhausen

Robert Strobel
Verbandsvorsitzender

RABI. Schw. 2021 S. 16

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder
Kommentar

146. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
August 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a. die Überarbeitung der §§ 53, 62, 62a, 65, 71, 84 und 85 BeamtVG sowie

die Neukomentierung zahlreicher Vorschriften des LBeamtVG RP

Schwenk:

Abgabenrecht in Bayern
Steuern, Gebühren und Beiträge
Finanzrecht der Kommunen II

111. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. September 2020
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält die Aktualisierung folgender Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften: AO, AEAO, GewStG, GewStDV, UStG, UStAE. Die umfangreichen Regelungen zur befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze zum 01.07.2020 wurden interimswise in das Werk aufgenommen.

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

127. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. September 2020

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine umfassende Aktualisierung der VwGO (§§ 1, 2, 3, 6, 9, 10-15, 18, 21-23, 29, 40, 42-44a, 47-53, 55b, 64, 65, 71 VwGO). Die Fortsetzung der umfassenden Überarbeitung erhalten Sie mit der 128. Ergänzungslieferung.

Zudem erhalten Sie eine ergänzende Neukommentierung zu §§ 9 bis 19 des Bayerischen E-Government Gesetzes (BayEGovG) unter der Kennzahl 12.00.

Hillermeier/Gabler:

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

96. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Oktober 2020

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In dieser Lieferung wurden das Abkürzungsverzeichnis (Kz. 03) und das Stichwortverzeichnis (Kz. 07) aktualisiert.

Wird ein Unternehmer, einmalig oder dauerhaft von einer Behörde beauftragt, behördlich angeordnete Maßnahmen durchzuführen (Abbruchunternehmen, Winterdienst, Schornsteinfeger oder Aufstellung von Verkehrszeichen) so handelt er in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes. Seine Stellung ist derjenigen eines Verwaltungshelfers, also eines Beamten im haftungsrechtlichen Sinne angenähert. Er ist ohne eigene Entscheidungsmacht Erfüllungsgehilfe der Verwaltungsbehörde und damit haftet die beauftragende Kommune (Kz. 11.40).

Der Hinweis in einer Rechtsbehelfsbelehrung, dass die Klage „in deutscher Sprache abgefasst sein“ muss, ist unrichtig im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung. Eine Rechtsbehelfsbelehrung, die keinen Hinweis auf die elektronische Form der Einlegung des Widerspruchs enthält, ist nicht unvollständig oder unrichtig (Kz. 13.40).

Der BGH hat entschieden: Haushaltsuntreue kann auch durch Unterlassen geschehen. Die Gewährung von Geschlechtsverkehr stellt einen Vorteil im Sinne der Bestechungsdelikte dar (Kz. 14.50).

Einige Grundsatzfragen in der Bauleitplanung werden neu dargelegt, ebenso wie der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Veränderungssperre.

Abgesehen von der gerichtlichen Nichtigkeitsklärung im Normenkontrollverfahren ist auch ein von der Verwaltung als ungültig erkannter Bebauungsplan in dem für die Aufhebung von Bebauungsplänen geltenden Verfahren aufzuheben. Die planungsrechtliche Zulassung der Bebauung hat nicht zur Folge, dass der Plangeber für alle daraus resultierenden nachteiligen Folgen gegenüber Dritten wie für einen hoheitlichen Eingriff einstehen müsste (Kz. 35.10).

Scheitert das Vorhaben, so scheitert auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan; er wird funktionslos und ist nichtig. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ohne eine vertragliche Verpflichtung des Vorhabenträgers, das Vorhaben durchzuführen, sind unwirksam (Kz. 35.15).

Will die Kommune Zeit gewinnen und in dieser Zeit ein bestimmtes Planungskonzept entwickeln, so ist die dafür beschlossene Veränderungssperre mangels eines beachtlichen Sicherheitsbedürfnisses unwirksam.

Die Kommune muss den Inhaber einer Baugenehmigung auf den drohenden Eintritt einer Veränderungssperre für ein in einem potentiellen Planungsgebiet gelegenes Grundstück hinweisen (Kz. 35.16).

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

249. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Oktober 2020

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Im Vordergrund der aktuellen Lieferung steht die Aktualisierung des Leistungslaufbahngesetzes durch den Unterzeichner in Hinblick auf die Beschränkungen der Corona-Pandemie. Mit dem Gesetz zur Anpassung leistungslaufbahnrechtli-

cher Regelungen an die Notwendigkeit in der Corona-Pandemie (LCAG) vom 24.07.2020 (BayGVBl 2020 S. 368) wurde ein neuer Art. 70a eingefügt, der ausführlich kommentiert wird. Er enthält eine Vielzahl von Ausnahmemöglichkeiten, die auf die Corona bedingten Einschränkungen in der Ausbildung zu reagieren erlauben. Ebenso sieht er Reaktionsmöglichkeiten vor, wenn die Modulare Qualifizierung oder Beurteilungsverfahren auf Grund der Pandemie nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können. Soweit auf Grund des Art. 70a angezeigt, konnte in einer Reihe von anderen Kommentierungen (Art. 22, 24, 56, 62 LlbG) bereits auf die Ausnahmemöglichkeiten hingewiesen werden.

Überarbeitet wurden auch von Dr. Pflaum §§ 16 und 18 BeamtStG sowie Art. 17 LlbG vom Unterzeichner. Neu aufgenommen wurden die Erläuterungen von Frau Engert zum § 11, 12 und 13 BayUrlMV. Desweiteren wurde das BayBeamtVG aktualisiert.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.